

Dr. Werner Thomas
Marktstraße 44
07407 Rudolstadt

Rudolstadt, den 13.1.19

Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales
Herrn Minister Georg Maier
Steigerstraße 24
99096 Erfurt

ThürKAG vom 19.9.2000, zuletzt geändert am 14.6.2017

Sehr geehrter Herr Minister Maier,

die SPD will in diesem Jahr eine besondere Aufmerksamkeit den Familien widmen.

Deshalb leite ich Ihre Aufmerksamkeit auf Absatz 5 des §12 Benutzungsgebühren des ThürKAG.

Daraus leiten viele Entsorger und Verwaltungsgerichte ab, daß bei der Abfallentsorgung Grundgebühren nicht degressiv gestaltet werden dürften.

Um fortwährenden Verwaltungsstreiten zwischen Entsorgern und Familien mit mehreren Angehörigen oder vielen Kindern die Grundlage zu entziehen, bitte ich den Absatz 5 zu ersetzen durch solche Bestimmungen wie unten beispielhaft als Absätze 5 und 6 neu aufgeführt.

Dadurch würden Abfallentsorgungsgebühren nicht nur familienfreundlich gestaltet, sondern entsprächen dem Grundsatz von § 12(2)Satz1 ThürKAG:

„Das Gebührenaufkommen soll die nach **betriebswirtschaftlichen** Grundsätzen ansatzfähigen Kosten decken.“

Die Ausfertigung und die Zustellung von Abfallgebührenbescheiden einerseits und die Anfahr- und Abfuhrkosten von Müllsammelfahrzeugen sind pro Haushalt identisch – ganz gleich wie viele Personen in einem Haushalt leben. Pro Person werden die Entsorgerkosten kleiner, je mehr Personen in einem Haushalt leben. Dies in die Grundgebühren einfließen zu lassen, würde durch den neuen Absatz 5 erst möglich werden.

Absatz 5 bisher:

Die Gebührenbemessung bei der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung hat dem schonenden und sparsamen Umgang mit Wasser zu dienen. Progressive und degressive Gebührenbemessung sind bei der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung zulässig. Wasser- und Abwassergebühren können insoweit degressiv bemessen werden, wie bei zunehmender Leistungsmenge eine Kostendegression eintritt.

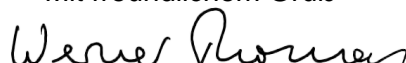
Absatz 5 neu:

(5) Die Grundgebühren können für die Versorgung mit Trinkwasser, die Entsorgung von Abwasser und die Entsorgung von Müll degressiv bemessen werden.

Absatz 6 neu:

(6) Die Gebührenbemessung bei der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung hat dem schonenden und sparsamen Umgang mit Wasser zu dienen. Progressive und degressive Gebührenbemessung sind bei der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung zulässig. Wasser- und Abwassergebühren können insoweit degressiv bemessen werden, wie bei zunehmender Leistungsmenge eine Kostendegression eintritt.

Mit freundlichem Gruß



Werner Thomas